

Vertrag über die Anmietung der Schützenhalle Oberelspe

Präambel

Die Schützenhalle ist ein öffentliches Gebäude und hat folglich eine hohe Bedeutung für das gesellschaftliche Leben inne. Als eine Art Gemeinschaftshalle wird diese regelmäßig von diversen Gruppen und Vereinen genutzt. Daher sind nicht nur ausgewählte Vertreter des Schützenvereins im Besitz eines Generalhauptschlüssels für die Schützenhalle, sondern kann es auch zu Überlappungen von Belegungen und somit zu einer zusätzlichen anderweitigen Nutzung der Schützenhalle durch Dritte während des Mietverhältnisses kommen. Der Schützenverein weist deshalb explizit darauf hin, dass persönliche Wertgegenstände, Geschenke usw. aus Sicherheitsgründen aus der Schützenhalle entfernt und dort nicht aufbewahrt bzw. gelagert werden sollten!

Trotz größtmöglicher Bemühungen aller Beteiligten, die Schützenhalle stets in einem sehr guten und sauberen Zustand zu halten sowie die Belegungen mieterorientiert zu koordinieren, kann es dazu kommen, dass die vielfältige und regelmäßige Nutzung Einfluss auf das Mietverhältnis und den beabsichtigten Mietzweck hat. Der Schützenverein bittet hierfür um Verständnis.

Da die Schützenhalle ein öffentliches Gebäude ist, kann zudem der Fall eintreten, dass eine anderweitige Nutzung der Schützenhalle aufgrund kurzfristiger außergewöhnlicher Belange im Rahmen des öffentlichen Lebens (z. B. Umweltkatastrophen) erforderlich wird und Vermietungen somit kurzfristig durch den Schützenverein storniert werden müssen. Auch hierfür bittet der Schützenverein um Verständnis.

§ 1

Mietobjekt und Zeitraum der Vermietung

Der Schützenverein St. Quirinus Oberelspe 1935 e.V. (Vermieter) vermietet an

(Mieter) die Schützenhalle u./o. den Speiseraum der Schützenhalle in 57368 Lennestadt-Oberelspe nebst Inventar und Zubehör

in der Zeit vom _____ bis _____.

§ 2

Miete und Nebenkosten

Die Miete und etwaige Nebenkosten richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste. Diese ist auf der offiziellen Homepage des Vermieters (www.schuetzenverein-oberelspe.de) einsehbar. Mit Unterschrift dieses Mietvertrages bestätigt der Mieter deren Kenntnisnahme.

§ 3

Ausfallgebühr

- a) Privatpersonen und Vereine: tritt der Mieter 14 Tage vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, behält sich der Vermieter die Erhebung einer Ausfallgebühr über 20% der entgangenen Mieteinnahmen vor.

- b) Ferienlager: tritt der Mieter zwei Monate vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, behält sich der Vermieter die Erhebung einer Ausfallgebühr über 25% der entgangenen Mieteinnahmen vor, bei einem Monat vor Mietbeginn über 50% der entgangenen Mieteinnahmen.

§ 4

Zahlungsweise

Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tage netto auf das Konto des Vermieters zu überweisen (Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem, Kto.-Nr. 290 630 21, BLZ: 462 516 30). Die Kautions ist bar zu Beginn des Mietverhältnisses zu bezahlen und wird nach Beendigung des Mietverhältnisses (§ 12) sofort wieder bar an den Mieter zurückgezahlt.

§ 5

Instandhaltung

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt inklusive der angrenzenden Grundstücke bei Beendigung des Mietverhältnisses aufgeräumt und sauber an den Vermieter zu übergeben. Die überlassenen Räume sowie das vermietete Inventar und Zubehör, sind pfleglich zu behandeln und im übernommenen Zustand wieder an den Vermieter zu übergeben. Veränderungen an Inventar und Zubehör durch den Mieter sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht zulässig. Der Mieter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schützenhalle nicht durch Nägel, Schrauben, Krampen oder ähnliches Befestigungsmaterial beschädigt werden. Sollten nach der Vermietung noch Aufräum- bzw. Reinigungsarbeiten vom Vermieter notwendig sein, wird dem Mieter der hierbei entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Untervermietung

Eine Untervermietung oder Überlassung der Schützenhalle an Dritte ist nicht gestattet.

§ 7

Mängel und Gewährleistung

Für Mängel jedweder Art, die während des Zeitraums der Miete auftreten, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen.

§ 8

Betreten des Mietobjekts

Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen dürfen das Mietobjekt während des Mietverhältnisses (beispielsweise zur Durchführung von Wartungsarbeiten) jederzeit betreten.

§ 9

Übergabe des Mietobjekts

Der Mieter hat das Mietobjekt vor Vertragsabschluss zusammen mit einem Vertreter des Vermieters besichtigt und sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt. Dies bestätigt der Mieter durch Unterschrift des bei der Besichtigung verwendeten Übergabeprotokolls. Wird die Schützenhalle aufgrund von Säumnissen seitens des Mieters nicht fristgerecht übergeben, behält sich der Vermieter vor, dem Mieter die ihm hierdurch entstandenen Schäden in Rechnung zu stellen.

§ 10

Genehmigungen und Vorschriften

Für die Einholung von Genehmigungen jeglicher Art (GEMA, Schankgenehmigung, usw.) und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Sicherheitsdienst, Brandschutzverordnung, Jugendschutzgesetz, usw.), die im Kontext des beabsichtigten Mietzwecks erforderlich und zu beachten sind, ist der Mieter selbst verantwortlich und haftbar.

§ 11

Lärmvorschriften und sonstige Bedingungen

Der Mieter verpflichtet sich während des Zeitraums der Miete zur Einhaltung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Lärmvorschriften. Hierunter fallen mitunter:

- die Geräuschkulisse ist so zu gestalten, dass diese nicht belästigend oder ruhestörend wirkt,
- die gesetzliche Nachtruhe (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist zu beachten,
- der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Veranstaltungsteilnehmer möglichst ohne großen Lärm die Schützenhalle und den Schützenplatz verlassen.

Der Müll ist entsprechend den Auflagen der Stadt Lennestadt zu sortieren. Sollten dem Vermieter infolge falsch sortierten Abfalls Kosten bzw. Arbeitsaufwand entstehen, so wird dies dem Mieter als Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass das Mietobjekt für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist. Gebrauchsanweisungen für sämtliche technische Anlagen, sind auf der offiziellen Homepage des Vermieters (www.schuetzenverein-oberelspe.de) zu finden.

Darüber hinaus sind – Ferienlager ausgenommen – alle Getränke ausschließlich vom Getränkehandel Bishopink Fest KG, Schützenstraße 12a, 57368 Lennestadt-Oberelspe (vertreten durch Otmar Bishopink, 02721 / 929330) zu beziehen.

§ 12

Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis wird mit der Unterschrift des Abnahmeprotokolls durch einen Vertreter des Vermieters beendet.

§ 13

Gerichtsstandvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag gilt ausschließlich das Amtsgericht Lennestadt als vereinbart.

§ 14

Schriftform

Andere als in diesem Vertrag oder im Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Gesonderte Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

57368 Lennestadt-Oberelspe, den _____

für den Vermieter (Vereinsvertreter):

für den Mieter:

Haftungsbezogene Ergänzungsvereinbarung

zum Mietvertrag vom _____

zwischen dem Schützenverein St. Quirinus Oberelspe 1935 e.V. und

in der Zeit vom _____ bis _____.

Zwischen den Unterzeichnern dieser Vereinbarung wurde am _____ ein Mietvertrag über die Benutzung der Schützenhalle u./o. den Speiseraum nebst Inventar und Zubehör in 57368 Lennestadt-Oberelspe abgeschlossen.

In Ergänzung dieses Vertrages verpflichtet sich der Mieter durch diese Erklärung zum Ersatz sämtlicher Schaden am Eigentum des Vermieters, die während des Zeitraums der Miete dem Vermieter durch den Mieter oder Dritte, insbesondere Gästen der in der Schützenhalle abzuhaltenden Veranstaltung, entstehen. Dies gilt ebenfalls für dem Vermieter entstandene Schäden durch den Verlust von (Wert)Gegenständen, die im Kontext der Vermietung in den Besitz des Mieters übergegangen sind.

Der Mieter haftet für die entstandenen Schäden in vollem Umfang.

57368 Lennestadt-Oberelspe, den _____

für den Vermieter (Vereinsvertreter):

für den Mieter:

Coronabedingte Ergänzungsvereinbarung

zum Mietvertrag vom _____

zwischen dem Schützenverein St. Quirinus Oberelspe 1935 e.V. und

in der Zeit vom _____ bis _____.

Zwischen den Unterzeichnern dieser Vereinbarung wurde am _____ ein Mietvertrag über die Benutzung der Schützenhalle u./o. den Speiseraum nebst Inventar und Zubehör in 57368 Lennestadt-Oberelspe abgeschlossen.

In Ergänzung dieses Vertrages verpflichtet sich der Mieter durch diese Erklärung zur Einhaltung des während des Zeitraums der Miete gültigen Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere der Corona-Schutzmaßnahmen und -Vorschriften nach §§28a-b IfSG.

Insofern liegen unter anderem die Kontaktnachverfolgbarkeit sowie etwaige notwendige Abstimmungen mit dem zuständigen Gesundheits- und/oder Ordnungsamt in der eigenständigen Verantwortung des Mieters.

Im Falle einer Verletzung des IfSG haftet der Mieter in vollem Umfang.

57368 Lennestadt-Oberelspe, den _____

für den Vermieter (Vereinsvertreter):

für den Mieter: